



Landratsamt Saale-Holzland-Kreis

Merkblatt zu den Aufgaben der Organe des Landkreises

A. Grundsätzliches

Ein Landkreis ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht, die überörtlichen Angelegenheiten, deren Bedeutung über das Kreisgebiet nicht hinausgeht, in eigener Verantwortung im Rahmen der Gesetze zur Förderung des Wohls ihrer Einwohner zu verwalten.

Der Landkreis ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts und wird nach außen immer durch den Landrat bzw. durch seine Stellvertreter im Amt (die ehrenamtlichen Beigeordneten) oder von ausdrücklich vom Landrat bevollmächtigten Bediensteten vertreten.

Der Landkreis verfügt über zwei Kreisorgane, deren Aufgabenkompetenzen abschließend gesetzlich geregelt sind. Dies sind einerseits der Kreistag und andererseits der Landrat. Entscheidungen des Kreistages und der beschließenden Ausschüsse wirken dabei niemals unmittelbar, sondern müssen, um Wirksamkeit zu entfalten, vom Landrat vollzogen werden.

B. Aufgabenstruktur

Die Zuständigkeiten zur Erledigung der Aufgaben der Behörde Landratsamt sind nach dem Willen des Gesetzgebers in definierte Kompetenzbereiche eingeteilt und können weder durch den Landrat noch durch den Kreistag verändert werden.

Dies sind der staatliche Aufgabenbereich, der Aufgabenbereich des übertragenen Wirkungsbereiches und der Aufgabenbereich des eigenen Wirkungsbereiches. Bereits an dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass eine Entscheidungszuständigkeit des Kreistages nur im Bereich der Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches bestehen kann und dort auch nur eingeschränkt.

1. staatlicher Aufgabenbereich

In den staatlichen Aufgabenbereich fällt nach derzeitiger Gesetzeslage allein die staatliche Rechts- und Fachaufsicht, also sämtliche Angelegenheiten der Kommunalaufsicht. Hier handelt das Landratsamt namens und im Auftrag des Freistaates Thüringen. Das Landratsamt kontrolliert für den Freistaat Thüringen die in seinem Territorium liegenden Gemeinden, Gemeinde- und Zweckverbände darauf hin, ob ihre Tätigkeit rechtmäßig ist, d. h. mit den bestehenden Gesetzen im Einklang steht. Flankiert wird dieses Kontrollrecht durch Informationsrechte, die Möglichkeit rechtswidrige Beschlüsse und Verwaltungsakte zu beanstanden, ihre Aufhebung oder Änderung zu verlangen und dies ggf. auch zu erzwingen (sogenannte Ersatzvornahme). Hier sei insbesondere auch auf die Zweckverbände der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung hingewiesen.



Im staatlichen Aufgabenbereich handelt der Landkreis unmittelbar als untere staatliche Verwaltungsbehörde. Es bestehen keinerlei Kompetenzen des Kreistages. Es besteht im Kreistag zu diesem Bereich der Aufgabenerfüllung kein Fragerecht, keine Antragsrechte und kein Beschlussrecht.

Es ist auch darauf hinzuweisen, dass es darüber hinaus noch weitere staatlichen Aufgaben gibt, welche allerdings nicht durch die Landkreisverwaltung wahrgenommen werden. Dazu zählen insbesondere die Angelegenheiten der Landwirtschaft oder des Bergbaus.

2. Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises

Auch die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises sind im Prinzip Aufgaben staatlicher Natur. Der einzig relevante Unterschied zum staatlichen Aufgabenbereich besteht darin, dass hier der Landkreis im Außenverhältnis formal juristisch im eigenen, nicht aber im Namen des Freistaates Thüringen tätig wird. Auch hier gilt, dass keinerlei Kompetenzen des Kreistages bestehen, also weder ein Frage-, Antrags-, oder ein Beschlussrecht. Entschieden wird hier nur vom Landrat bzw. den konkret von ihm beauftragten Bediensteten. Das Handeln im übertragenen Wirkungskreis unterliegt hierbei der unmittelbaren Rechts- und Fachaufsicht des Freistaates.

3. Aufgaben des eigenen Wirkungskreises

Die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises sind als diejenigen Angelegenheiten beschrieben, die über das Kreisgebiet nicht hinausgehen und die den Landkreisen per Gesetz als eigene Aufgabe zugewiesen sind. Nur hier kann eine Befassungs- und Beschlusszuständigkeit einschließlich der gesetzlich normierten Informations- und Fragerechte des Kreistages und seiner Ausschüsse bestehen.

Allerdings ist hier eine wichtige und gesetzlich vorgesehene Einschränkung zu machen. Bedingungsgemäß muss nicht jeder Entscheidung im eigenen Wirkungskreis ein Beschluss des Kreistages vorausgehen. Deshalb bestimmt die Thüringer Kommunalordnung, dass der Landrat die laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises in eigener Zuständigkeit erledigt, ohne dass vorher der Kreistag zu fragen wäre oder aber eine Rechenschaftspflicht des Landrates ihm gegenüber bestünde.

Als laufende Angelegenheiten werden all jene benannt, welche eher routinemäßig mehr oder weniger täglich nach wiederkehrenden Kriterien zu bearbeiten sind, keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen. Dazu gehört auch explizit der Stellenplan der Kreisverwaltung und die Umsetzung des Tarifvertragsgesetzes und der Regelungen der für den öffentlichen Dienst geltenden Tarifverträge.

Der Kreistag hat also seine ausschließliche Kompetenz im Bereich der Aufgaben des eigenen Wirkungskreises. Hier entscheidet er aber nur über das Grundsätzliche, das Wichtige, das Bedeutsame, die prinzipiellen Strukturen.



C. Beispielfälle

Zu den oben unter B 2. genannten Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises und damit **nicht** in die Zuständigkeit des Kreistags gehören **beispielhaft**:

- Asylverfahren und Ausländerrecht einschließlich der einschlägigen Leistungsgesetze
- Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAFöG)
- Bauaufsicht, einschließlich Errichtung von Windkraftanlagen/Windparks,
- Denkmalschutz
- Disziplinarrecht
- Elterngeld, Erziehungsgeld, Wohngeld, Unterhaltsvorschuss
- Fischerei-, Jagd-, Waffen-, Gaststätten- und Gewerbeamt
- Infektionsschutz-, Lebensmittelrecht
- Immissionsschutz-, Naturschutz-, Umwelt- und Wasserrecht
- Pass- und Personalausweisrecht, Personenstands- und Staatsangehörigkeitsrecht
- Personenbeförderungsrecht (Gelegenheitsverkehr, Taxen)
- Rettungsdienst
- Straßen-, Straßenverkehrs- und Güterkraftverkehrsrecht
- Tierschutz- und Tierseuchenrecht
- Vereins- und Versammlungsrecht

Zu den oben unter B 3. genannten Aufgaben des eigenen Wirkungskreises und damit in die Zuständigkeit des Kreistags gehören **beispielhaft**:

- Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen des Landkreises
- Erlass oder Änderung der Geschäftsordnung des Kreistages
- Beschlüsse über Gebiets- oder Bestandsveränderungen des Kreises
- Beschlüsse über Haushaltssatzungen, Finanz- und Ergebnispläne
- Feststellungen von Jahresrechnungen, Jahresabschlüsse und über die Entlastung
- Entscheidungen über Beteiligungen an Unternehmen
- Entscheidung über den Beitritt in Vereine und Zweckverbände
- Bestellung und Abberufung von Rechnungsprüfern
- Veräußerungen von Kreisvermögen, Grundstücksangelegenheiten
- Bestellung von Kreistagsmitgliedern in Aufsichts- und Verwaltungsräte
- Besetzung der Ausschüsse des Kreistages, Präsidium, ehrenamtliche Beigeordnete

- Bau und Unterhalt von Sportanlagen mit überregionaler Bedeutung
- Wahrnehmung überörtliche Aufgaben in Kultur, Denkmalpflege, Fremdenverkehr
- Abfallbeseitigung (Dienstleistungsbetrieb)
- Erwachsenenbildung
- kreiseigener Hoch- und Tiefbau
- Landesplanung; Entsendung von Vertretern in die Planungsversammlung
- Krankenhauswesen, Rettungsdienst
- Schulträgerschaft einschließlich Schülerbeförderung
- Sparkassenträgerschaft
- Sozial- und Jugendhilfe, Behinderteneingliederung, Grundsicherung
- Sicherstellung des Personennahverkehrs (JES)
- Träger der Straßenbaulast für Kreisstraßen, Straßenbaubehörde
- Übernahme gemeindlicher Aufgaben – unter definierten Bedingungen
- Wirtschaftsförderung und Tourismus



Die oben erfolgten Aufzählungen sind nicht vollständig und umfassen oft auch nicht alle unter den benannten Schlagworten einzuordnenden Aspekte. In Zweifelsfällen wird darum gebeten, sich rechtzeitig mit dem Büro Kreistag/Gremien in Verbindung zu setzen. Auf die Benennung der jeweiligen Textstellen in der Thüringer Kommunalordnung bzw. den einschlägigen Kommentierungen wurde aus Gründen der Übersichtlichkeit verzichtet.

Es wird darauf hingewiesen, dass Anfragen, welche sich auf Angelegenheiten beziehen, die nicht zu den Aufgaben des Kreistages gehören, keine inhaltliche Antwort erfahren.

Angelegenheiten, welche nicht in der Befassungskompetenz des Kreistages liegen, werden keine Aufnahme in die Tagesordnungen von Kreistag oder seinen Ausschüssen finden.

gez. Kuske
Justiziar